

Stellungnahme der HOSI Linz zum Entwurf eines

Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)

**durch das Bundesministerium für Justiz für die interministerielle Arbeitsgruppe im
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vom 30.10.2007**

Hinsichtlich des Entwurfs für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) des Bundesministeriums für Justiz möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Aus unserer Sicht wird, wie wir auch in einer Presseaussendung am 24.10.2007 (siehe Anhang) betont haben, mit diesem Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) durch das Bundesministerium für Justiz jedenfalls jede Chance vergeben, ein modernes, zeitgemäßes und heutigen Bedürfnissen gerecht werdendes PartnerInnenschaftsrecht zu schaffen. Nicht nur dass das Eherecht selbst mit dem vorliegenden Entwurf keineswegs reformiert sondern kritiklos übernommen wird, sondern dieser Gesetzesentwurf ist auch weit davon entfernt, eine gesetzliche Gleichbehandlung aller Formen von PartnerInnenschaften zu beabsichtigen. Im Grunde genommen ist der Tenor in diesem Entwurf die Ungleichbehandlung. Oder wie es in der Stellungnahme des Rechtskomitees Lambda heißt: „Nicht ‚Gleich‘ ist der Grundsatz sondern ‚Ungleich‘“.

Schon die Festlegung der §§ 1 und 2 im 1. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“, dass dieses Gesetz ausschließlich für gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften gelten soll, ist eine Diskriminierung und steht im Widerspruch zu Aussage des § 3 im gleichen Abschnitt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang abermals auf die von uns - zuletzt in unserer Stellungnahme vom 04.09.2007 - geforderte Einbeziehung aller nichtehelichen Lebensgemeinschaften in solch eine gesetzliche Regelung.

Auch dadurch, dass für das Eingehen einer solchen PartnerInnenschaft der Gesetzesentwurf die Volljährigkeit festlegt, stellt er auf Diskriminierung ab. Eines der wohl folgenschwersten Vorurteile gegenüber lesbischen und schwulen Menschen ist seit jeher, dass sie für Jugendliche gefährlich seien. Wenn der Gesetzgeber dieses Vorurteil nun auch noch zum Gesetz erheben würde, indem er Jugendlichen zwar das Eingehen einer rechtsverbindlichen heterosexuellen Beziehung erlaubt, ihnen eine rechtsverbindliche homosexuelle jedoch (trotz elterlicher und gerichtlicher Genehmigung) verbietet,

so hätte diese gesetzlich verankerte Diskriminierung weit reichende Konsequenzen für den gesamten Bereich der Erziehung (Schule, Jugendarbeit) und des Kindschaftsrecht, zumal ja seit 2002 die diskriminierende Altersbeschränkung im Strafrecht (§ 209 StGB) aufgehoben und ein einheitliches Mindestalter für eigenverantwortete sexuelle Kontakte mit 16 Jahren eingeführt wurde. Entweder verbietet man Jugendlichen auch die Ehe oder man erlaubt den mittlerweile wahlberechtigten Jugendlichen ebenso eine LebenspartnerInnenschaft.

Besonders negativ fällt aber ins Auge, dass ganze Rechtsbereiche von diesem Entwurf - offensichtlich absichtlich - nicht erfasst werden. Ausgeschlossen ist so nicht nur die Fremdkind- sondern auch die

Stiefkindadoption (also des leiblichen Kindes des/der PartnerIn). Damit enthält dieser Gesetzesentwurf des Justizministeriums den in Regenbogenfamilien lebenden Kindern Unterhaltsansprüche und Erbrechte vor und sorgt für Unsicherheit im Fall des Todes des leiblichen Elternteils. Hier wäre, wie etwa in der Schweiz und in Deutschland die Festlegung, dass LebenspartnerInnen mit den Verwandten ihres/r PartnerIn verschwägert, und damit Teil der Familie sind (vergleichbar zu § 40f ABGB) sinnvoll, denn dadurch würden LebenspartnerInnen auch Stiefeltern(teile) der Kinder ihrer PartnerInnen.

Während eine dem § 89 ABGB entsprechende Bestimmung, wonach die persönlichen Rechte und Pflichten der PartnerInnen im Verhältnis zueinander gleich sind, fehlt, „glänzt“ der Entwurf geradezu mit einem völlig veralteten Pflichtenkatalog. Die Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen, zur gegenseitigen Treue, zu gegenseitigem Beistand, zur Haushaltsführung im Falle fehlenden Einkommens, zur Mitwirkung im Erwerb (Firma) der/des PartnerIn und zum Unterhalt ist nichts, was der Gesetzgeber Menschen vorschreiben soll, sondern dies sollte der individuellen Absprache vorbehalten bleiben. Dies wird daher von uns abgelehnt.

Auch die genauso veralteten Trennungsbestimmungen aus dem Eherecht wie ehrloses und unsittliches Verhalten oder schwere Verfehlung werden mit diesem Entwurf nahezu unverändert übernommen. Insbesondere stellt der vorliegende Entwurf auf den Verlust des Unterhalts bei nachehelichem unsittlichem Lebenswandel vor. Sofern nicht grundsätzlich auf Unterhaltsregelungen verzichtet wird, ist diese Bestimmung von uns jedenfalls als schikanös und den Lebensrealitäten nicht entsprechend abzulehnen. Warum hier dem Wunsch und dem dringenden Bedürfnis vieler Menschen, im Zuge der Neuregelung der PartnerInnenschaft für Lesben und Schwule endlich auch ein modernes Scheidungsrecht für alle Formen der PartnerInnenschaften zu schaffen, nicht entsprochen wird, sondern an völlig veralteten Modellen weiter festgehalten wird, ist unverständlich, zumal dies bereits eine langjährige Forderung vor allem von Frauen- und Lesbenorganisationen ist. Warum das Justizministerium diese Chance jetzt nicht nützt, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls entsprechen diese Regelungen nicht einer modernen Sicht einer PartnerInnenschaft, sondern atmen den Geist des 19. Jahrhunderts. Wir wünschen uns ein Trennungsrecht, welches die Verpartnernten als selbständige, geschäftsfähige Individuen betrachtet, die über das Ende ihrer PartnerInnenschaft ebenso selbständig (und damit auch einzeln) entscheiden können.

Ebenfalls als eine wesentliche Diskriminierung empfinden wir, dass der Entwurf des Justizministeriums eine schwere ansteckende Krankheit jedenfalls als Trennungsgrund für eine LebenspartnerInnenschaft vorsieht. Eine HIV-Infektion wird damit zu einem Scheidungsgrund erklärt, wodurch Menschen mit dieser Immunschwächekrankheit weiter stigmatisiert werden. Das müssen wir namens aller HIV-positiver und an AIDS erkrankter Menschen jedenfalls auf das Entschiedenste ablehnen.

Des Weiteren bleibt die Inanspruchnahme medizinisch unterstützter Fortpflanzung Frauenpaaren weiterhin verwehrt, was wir aus grundsätzlichen Erwägungen und wie von uns in der Stellungnahme vom 04.09.2007 näher ausgeführt, jedenfalls ablehnen müssen. Eine Reform des Namensrechts wird ebenfalls nicht beabsichtigt, insbesondere nicht die beidseitige Führung von Doppelnamen, wie auch der vorliegende Entwurf keine Gleichstellung im gesamten Ehefolgerecht vorsieht.

Was im Entwurf des Justizministeriums schließlich völlig fehlt, sind alle Bereiche außerhalb des Justizressorts wie Fremdenrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Kranken- und Pensionsversicherungsrecht, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u.s.w.). Wie schon in unserer Stellungnahme vom 04.09.2007 festgehalten ist uns das Fehlen der Hinterbliebenenpension in diesem Entwurf des Justizministeriums kein Problem, würde generell die finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der PartnerInnen - insbesondere aber der Frauen - im Blickpunkt eines solchen Gesetzesvorhabens stehen und allerdings leitet sich daraus ein mittelfristig generelles Auslaufen aller Formen der Hinterbliebenenpensionen zwingend ab. Aber wenn ein solches Gesetz adäquate Regelungen in so zentralen Rechtsbereichen wie dem Arbeitslosenversicherungsrecht, dem

Krankenversicherungsrecht oder dem Staatsbürgerschaftsrecht nicht enthält, dann ist es für die betroffenen Personen schlichtweg inakzeptabel.

Aber auch sonst wirkt es sich nämlich schnell dramatisch aus, dass es keine Grundsatzbestimmung gibt, wonach LebenspartnerInnenschaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe. Auch und gerade im Landesrecht der einzelnen Bundesländer werden die Landtage sehr unterschiedlich reagieren und nur dort gleichstellen, wo es ihnen ideologisch passt. In einem Bundesland wird es dann Lesben und Schwulen besser gehen als in anderen - das kann in einer so zentralen gesellschaftspolitischen Frage niemand wirklich wollen.

Insgesamt erscheint dieses geplante Gesetz unüberschaubar und verwirrend. Rechtsvorschriften, in denen die Ehe vorkommt bzw. wo auf diese Bezug genommen wird, sind zahllos. Punktuelle Änderungen einzelner Gesetze sind undurchschaubar und verwirrend für Betroffene wie damit beruflich befasste und außerdem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unvollständig. Als schlechtes und daher warnendes Beispiel für eine solche unüberschaubare, verwirrende und weithin abgelehnte Rechtslage sei hier nur Deutschland angeführt.

Ziel muss aus unserer Sicht letztlich ein zeitgemäßes, progressives, modernes und auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und PartnerInnenschaftlichkeit basierendes PartnerInnenschaftsmodell für das 21. Jahrhundert sein. Der vorliegende, vom Justizministerium ausgearbeitete Entwurf genügt diesem Anspruch jedenfalls nicht. Der Entwurf ist wenig inspirierend, wenig innovativ und alles in allem unmodern und so dieser Entwurf ohne substantielle Änderungen umgesetzt würde, würde damit jedenfalls jede Chance vergeben, ein modernes, zeitgemäßes und heutigen Bedürfnissen gerecht werdendes PartnerInnenschaftsrecht zu schaffen.

Aus Sicht der HOSI Linz ist es an der Zeit, ein Gesetz zu schaffen, das eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften ohne Trauschein gewährleistet und von zwei Grundprinzipien geleitet werden sollte: Einmal sollten sämtliche Ungleichbehandlungen der verschiedenen Modelle des Zusammenlebens beseitigt werden. Weiters erachten wir es als essentiell, dass es keine, Lesben und Schwule neuerlich diskriminierende Sondergesetzgebung geben darf.

Daher will die HOSI Linz eine gesetzliche Absicherung für all jene Menschen - egal ob hetero- oder homosexuell-, die keine Ehe eingehen wollen, aber dennoch ihre PartnerInnenschaft gesetzlich anerkennen lassen wollen. Und natürlich muss damit auch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einhergehen, was bedeutet, dass alle Rechte, die schon heute für unverheiratete verschiedengeschlechtliche LebensgefährtnInnen gelten, natürlich auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtnInnen, die ihre PartnerInnenschaft dennoch nicht rechtlich absichern lassen wollen, in vollem Umfang gelten müssen.

Abgesehen von grundsätzlichen, gesellschaftspolitischen Vorbehalten stimmt die HOSI Linz daher auch einer Öffnung des bestehenden Rechtsinstituts Ehe nur nach einer grundlegenden Reform des Eherechts zu. Am Ende aller dieser Reformbemühungen sollte jedenfalls die völlige rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften mit allen anderen Formen der PartnerInnenschaft, einschließlich der Ehe, durch ein eigenes PartnerInnenschaftsgesetz stehen, das alle bisherigen legislatischen Regelungen ersetzt.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen können wir daher dem vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) unsere Zustimmung nicht erteilen.

Der Vorstand der HOSI Linz am 30.10.2007

**Anhang:
Presseaussendung der HOSI Linz vom 24.10.2007**

Wenig inspirierend

HOSI Linz hält Entwurf des Justizministeriums für LebenspartnerInnenchaftsgesetz für nicht weitreichend genug

Der heute von Justizministerin Maria Berger vorgestellte Entwurf zu einem LebenspartnerInnenchaftsgesetz ist aus Sicht der HOSI Linz ungenügend: „*Es wird ein Sondergesetz für Lesben und Schwule, das die Diskriminierung von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen weiter fortschreibt*“, so Gernot Wartner, Geschäftsführer der HOSI Linz, der daran erinnert, dass ja auch heterosexuelle Lebensgemeinschaften ohne Trauschein in Österreich rechtlich benachteiligt sind. Es wäre immer schon eine Forderung der HOSI Linz gewesen, eine Regelung für alle nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu finden.

„Der Entwurf des Justizministeriums ahmt das deutsche Modell nach, denn die wirklich entscheidenden Rechtsmaterien wie ASVG, Adoption, fremdenrechtliche Regelungen sind nicht erfasst. Insgesamt ist der Entwurf wenig inspirierend, wenig innovativ und alles in allem unmodern“, kommentiert Wartner. So der Beamtenentwurf, der in der interministeriellen Arbeitsgruppe bis heute weder bekannt noch diskutiert war, umgesetzt würde, würde damit jedenfalls jede Chance vergeben, ein modernes, zeitgemäßes und heutigen Bedürfnissen gerecht werdendes PartnerInnenchaftsrecht zu schaffen.

Die Pflicht zur Treue, zu sittlichem und ehrenhaftem Verhalten, zu Mitarbeit im Betrieb des Partners/der Partnerin und andere Unmöglichkeiten mehr können ja wohl nicht am Ende dieses Jahre langen Diskussionsprozesses stehen, zumal substantielle Rechte den Lesben und Schwulen weiter vorenthalten werden sollen.

„Dieser Entwurf ist weit von dem entfernt, was die SPÖ in der letzten Legislaturperiode selbst als Antrag ins Parlament eingebracht hat. Für uns ist dieser Entwurf jedenfalls ungenügend“, urteilt Wartner abschließend.

**Für die HOSI Linz
gez. Gernot Wartner, Geschäftsführer**

Linz, den 24.10.2007

HOSI Linz: Seit 25 Jahren engagiert für Gleichstellung und Menschenrechte!